



Mitteilung UV-2504-d

Pärke von nationaler Bedeutung: Produktlabel der Schweizer Pärke

Richtlinien für das Produktlabel der Schweizer Pärke

Stand: 03/2025
Vorversionen: 04/2013

Übergangsbestimmungen: Die vorliegenden Richtlinien treten am **31.3.2025** in Kraft. Sie ersetzen die Vorversion. Die Nutzerinnen und Nutzer des Produktlabels der Schweizer Pärke haben bis am 31.12.2028 Zeit, um die Praxis an die neuen Richtlinien anzupassen. Ab dem 1.1.2029 sind ausschliesslich die vorliegenden Richtlinien gültig.

Rechtliche Grundlagen: NHG Art. 23j und 23/
PäV Art. 11 – 14 und 29

Betroffene Fachgebiete

Abfall	Altlasten	Biodiversität	Biotechnologie	Boden	Chemikalien	Elektrosmog und Licht	Klima	Landschaft	Lärm	Luft	Naturgefahren	Recht	Störfälle	UVP	Wald und Holz	Wasser
--------	-----------	---------------	----------------	-------	-------------	-----------------------	-------	------------	------	------	---------------	-------	-----------	-----	---------------	--------

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchstellende (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Mitwirkende

Nationale Konsultativgruppe Produktelabel der Schweizer Pärke

PDF-Download

[> Publikationen, Medien > Vollzugshilfen > Landschaft](http://www.bafu.admin.ch)

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Originalsprache ist Französisch

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	4	Teil 2: Nationale Anforderungen an die Waren und Dienstleistungen	18
Teil 1: Allgemeines	6		
1 Einführung	7	1 Lebensmittel	19
1.1 Ziel dieser Richtlinien	7	1.1 Nationale Anforderungen	19
1.2 Gesetzliche Grundlagen	7	1.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke	20
1.3 Bezug zu anderen Richtlinien	8	1.3 Genehmigung durch das BAFU	20
2 Ziele, Vision und Werte	9	2 Non-Food-Produkte	21
2.1 Ziele	9	2.1 Nationale Anforderungen	21
2.2 Vision	9	2.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke	21
2.3 Werte	10	2.3 Genehmigung durch das BAFU	22
3 Struktur und Funktionsweise	11	3 Hotellerie	23
3.1 Nationale Anforderungen	11	3.1 Nationale Anforderungen	23
3.2 Reglement des Parks für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke	11	3.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke	23
3.3 Partnerschaftsvereinbarung	12	3.3 Genehmigung durch das BAFU	23
3.4 Voraussetzungen für die Verleihung und Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke	12	4 Verpflegung	24
3.5 Zulässige Verwendungen des Produktelabels der Schweizer Pärke und Konsequenzen bei nicht-konformer Verwendung	13	4.1 Nationale Anforderungen	24
3.6 Daten und Statistiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke	13	4.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke	24
		4.3 Genehmigung durch das BAFU	25
4 Organisation	14	5 Weitere touristische Dienstleistungen (Animation, Freizeit, Ausflüge etc.)	26
4.1 Bundesamt für Umwelt	14	5.1 Nationale Anforderungen	26
4.2 Bundesamt für Landwirtschaft und Staatssekretariat für Wirtschaft	14	5.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke	26
4.3 Nationale Konsultativgruppe für das Produktelabel der Schweizer Pärke	15	5.3 Genehmigung durch das BAFU	27
4.4 Parkträgerschaft	16		
4.5 Akkreditierte Zertifizierungsstelle	17		

Abstracts

These guidelines describe the conditions governing the award and use of the label: 'Swiss Parks Product'. These guidelines are based on the Nature and Cultural Heritage Act and the Ordinance on Parks of National Importance. They set out the philosophy, values and requirements of the label. The guidelines also detail the structures and processes, as well as the roles, competencies and responsibilities of the various stakeholders. These guidelines are intended as a decision-making aid for all parks of national importance and for any person or company wishing to certify goods or services within a park of national importance. They also inform consumers, park visitors and the general public about the Swiss Park Product label and its contribution to sustainable development in parks of national importance.

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Voraussetzung für die Verleihung und Verwendung des «Produktelabel der Schweizer Pärke». Die Richtlinien stützen sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sowie auf die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung. Sie erläutern die Idee und die Werte des Labels sowie seine Anforderungen. Die Richtlinien beschreiben zudem die Strukturen, Prozesse sowie die Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure. Die Richtlinien sind eine Entscheidungshilfe für alle Pärke von nationaler Bedeutung sowie für alle Personen und Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines Parks von nationaler Bedeutung zertifizieren möchten. Zudem informieren sie die Konsumentinnen und Konsumenten, die Besucherinnen und Besucher der Pärke sowie die Bevölkerung über das Produktelabel der Schweizer Pärke und dessen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Pärken von nationaler Bedeutung.

Les présentes directives décrivent les conditions régissant l'attribution et l'utilisation du label : « Produit des parcs suisses ». Ces directives se fondent sur la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage ainsi que sur l'ordonnance fédérale sur les parcs d'importance nationale. Elles explicitent la philosophie, les valeurs ainsi que les exigences du label. Les directives détaillent également les structures, les processus ainsi que les rôles, compétences et responsabilités incomptant aux différentes parties prenantes. Ces directives constituent une aide à la décision pour tous les parcs d'importance nationale ainsi que pour toute personne ou entreprise désireuse de certifier des biens ou des services à l'intérieur d'un parc d'importance nationale. Elles informent de plus les consommatrices et consommateurs, les visiteuses et visiteurs des parcs ainsi que la population à propos du label Produit des parcs suisses et de ses contributions au développement durable dans les parcs d'importance nationale.

Keywords:

guidelines, Swiss Parks Product label, Swiss Parks, award conditions, national requirements, sustainability, regionality

Schlüsselwörter:

Richtlinien, Produktelabel der Schweizer Pärke, Schweizer Pärke, Anforderungen an die Verleihung, nationale Anforderungen, Nachhaltigkeit, Regionalität

Mots-clés :

directives, label Produit des parcs suisses, Parcs suisses, conditions d'attribution, exigences nationales, durabilité, régionalité

Le presenti direttive descrivono le condizioni per il conferimento e l'utilizzo del marchio «Prodotto dei parchi svizzeri» e si basano sulla legge federale sulla protezione della natura e del paesaggio come anche sull'ordinanza sui parchi d'importanza nazionale. Illustrano la filosofia, i valori e i requisiti del marchio ed espongono nel dettaglio strutture, processi, ruoli, competenze e responsabilità dei diversi attori coinvolti. Le presenti direttive rappresentano una base decisionale per tutti i parchi d'importanza nazionale e per le persone o aziende che desiderano certificare i loro beni o servizi all'interno di un parco d'importanza nazionale. Informano inoltre consumatori, visitatori dei parchi e popolazione sul marchio Prodotto dei parchi svizzeri e il suo contributo allo sviluppo sostenibile dei parchi d'importanza nazionale.

Parole chiave:
*direttive, marchio
Prodotto dei parchi
svizzeri, parchi
svizzeri, condizioni
per il conferimento,
requisiti nazionali,
sostenibilità,
regionalità*

Teil 1: Allgemeines

Die Richtlinien Produktelabel der Schweizer Pärke sind in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil beschreibt allgemein den Zweck und die Funktionsweise des Produktelabels der Schweizer Pärke. Er enthält die Ziele der Richtlinien, stellt den Bezug zu den gesetzlichen Grundlagen her, beschreibt die dem Label zugrunde liegende Vision und seine Werte, erläutert die Struktur und die Funktionsweise des Labels und führt schliesslich die am Zertifizierungsprozess beteiligten Akteure und deren Verantwortlichkeiten auf.

Der zweite Teil der Richtlinien präzisiert die nationalen Anforderungen, welche die verschiedenen Waren und Dienstleistungen erfüllen müssen, um mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifiziert werden zu können.

1 Einführung

1.1 Ziel dieser Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel:

- die Voraussetzungen für die Verleihung und Verwendung des «Produktelabel der Schweizer Pärke» zu präzisieren;
- den Kantonen und den Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung Entscheidungshilfen zur Steuerung des Produktelabels der Schweizer Pärke zu geben, insbesondere für die Prozesse zur Verleihung und Kontrolle;
- die Strukturen, Prozesse sowie die Rollen, Kompetenzen und Pflichten der Akteure, die bei der Verleihung und Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke beteiligt sind, zu präzisieren;
- die Unternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten sowie andere interessierte Personen über die Anforderungen zu informieren, welche Waren und Dienstleistungen, die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifiziert sind, erfüllen müssen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Schaffung eines Produktelabels der Schweizer Pärke und seine Verwendung in Pärken von nationaler Bedeutung entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Seine Grundlage ist im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) festgesetzt. Dieses gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Anforderungen an die Pärke zur Nutzung des Produktelabels der Schweizer Pärke sowie die Voraussetzungen für dessen Verleihung und Verwendung zu erlassen (Art. 23/ NHG). Die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV, SR 451.36) delegiert diese Kompetenz an das BAFU, das nach Anhörung der Kantone und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die vorliegenden Richtlinien erlässt (Art. 29 Abs. 5 PäV).

Das Produktelabel der Schweizer Pärke kann von der Parkträgerschaft an Personen und Betriebe verliehen werden, die im Park auf nachhaltige Weise Waren herstellen oder Dienstleistungen erbringen (Art. 23j Abs. 2 NHG). Die PäV legt fest, dass die Ware oder Dienstleistung «im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt oder erbracht wird». (Art. 11 Bst. a PäV). Zu diesem Zweck legt die Parkträgerschaft für jede Kategorie von Produkten und Dienstleistungen ein Pflichtenheft fest, welches die Erfüllung dieser Anforderungen gewährleistet und unterbreitet dieses dem BAFU (Art. 11 Bst. b PäV). Die Parkträgerschaft verleiht das Produktelabel der Schweizer Pärke erst, wenn eine akkreditierte Zertifizierungsstelle die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung geprüft hat (Art. 13 PäV).

Das Produktelabel der Schweizer Pärke ist eine Individualmarke im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz MSchG, SR 232.11), die beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hinterlegt ist¹. Das BAFU ist Eigentümerin der Marke und sorgt gemäss Artikel 29 Absatz 4 PäV für ihren markenrechtlichen Schutz, die Kontrolle von deren Verwendung sowie für deren Bekanntmachung.

¹ <https://database.ipi.ch/database-client/search/query/trademarks>; Registrierungsnummern der Marke SCHWEIZER PÄRKE für die 5 Sprachversionen: Deutsch 628312, Englisch 628313, Französisch 630989, Italienisch 630990, Rätoromanisch 630991

1.3 Bezug zu anderen Richtlinien

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit:

- BAFU (Hrsg.) 2025: Pärke von nationaler Bedeutung: Markenhandbuch. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde für die Nutzerinnen und Nutzer der Marke SCHWEIZER PÄRKE. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 2503: 34 S.
- BAFU (Hrsg.) 2023: Handbuch zu den Programmvereinbarungen 2025-2028 im Umweltbereich. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Vollzug Umwelt Nr. 2315: 249 S.
- BAFU (Hrsg.) 2014: Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1414: 176 S. Mit Aktualisierungen 2018 und 2019.

2 Ziele, Vision und Werte

2.1 Ziele

Das Produktelabel der Schweizer Pärke ist ein Instrument, das jedem Park von nationaler Bedeutung zur Verfügung steht, um Waren und Dienstleistungen von Personen und Unternehmen zu kennzeichnen, die sich für die Ziele der Pärke von nationaler Bedeutung einsetzen. Es bezweckt, die regionale und nachhaltige Wirtschaft in seinem Gebiet zu stärken und in Wert zu setzen, und gleichzeitig die Umsetzung der in der Charta des Parks festgelegten Ziele hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz zu fördern. Das Produktelabel der Schweizer Pärke fördert den Dialog zwischen der Parkträgerschaft und den wirtschaftlichen Akteuren im Parkgebiet und trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Produktionsmethoden in Richtung mehr Nachhaltigkeit bei. Das Produktelabel der Schweizer Pärke führt die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Besucherinnen und Besucher der Pärke von nationaler Bedeutung hin zu regionalen, authentischen und nachhaltigen Waren und Dienstleistungen.

2.2 Vision

Das Produktelabel der Schweizer Pärke garantiert den Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Besucherinnen und Besuchern der Pärke *regionale, authentische und nachhaltige* Waren und Dienstleistungen aus einem Schweizer Park. Mit dem Kauf einer zertifizierten Ware oder Dienstleistung trägt die Bevölkerung direkt zu den Zielen der Schweizer Pärke bei, die vielfältige Natur, die Landschaftsqualität, die lokale Kultur sowie die regionale Wirtschaft zu erhalten und in Wert zu setzen.

Regionalität

Waren und Dienstleistungen, die das Produktelabel der Schweizer Pärke tragen, stammen aus einem der vom Bund anerkannten Pärke von nationaler Bedeutung. Die Waren und Dienstleistungen werden im Wesentlichen mit Ressourcen aus dem Park von lokalen Unternehmen hergestellt, die in kurzen Kreisläufen arbeiten. Waren und Dienstleistungen aus Schweizer Pärken tragen zum Erhalt der Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung von Mehrwert sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region bei.

Nachhaltigkeit

Die Schweizer Pärke sind Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung. In den Schweizer Pärken werden die zertifizierten Waren und Dienstleistungen nach einem umfassenden Nachhaltigkeitskonzept hergestellt, das vier zentrale Werte umfasst: *Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft, die Unterstützung der regionalen und zirkulären Wirtschaft, ethische und soziale Werte sowie das Engagement für die Nachhaltigkeit und die Ziele des Parks*. Die zertifizierten Waren und Dienstleistungen der Schweizer Pärke tragen zur Mission bei, Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten zu erhalten und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Authentizität

Die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifizierten Waren und Dienstleistungen sind hochwertige Angebote, die von Unternehmen in den Pärken von nationaler Bedeutung bereitgestellt werden. Sie bieten den Konsumentinnen und Konsumenten und den Besucherinnen und Besuchern der Pärke einzigartige und qualitätsvolle Erlebnisse.

2.3 Werte

Die folgenden vier Werte decken die ökologischen, ökonomischen und sozialen Pfeiler der Nachhaltigkeit ab und bilden den Kern des Produktelabels der Schweizer Pärke. Sie gelten für alle Kategorien von Waren und Dienstleistungen.

Tab. 1: Nachhaltigkeitswerte des Produktelabels der Schweizer Pärke

Werte	Versprechen an Konsumentinnen und Konsumenten / Besucherinnen und Besucher
Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft	Die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifizierten Waren und Dienstleistungen tragen zum Erhalt und zur Aufwertung der Natur- und Landschaftswerte des Parks bei. Die Herstellerinnen und Hersteller von Waren und die Dienstleisterinnen und Dienstleister engagieren sich in Projekten zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft.
Unterstützung der regionalen und zirkulären Wirtschaft	Die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifizierten Waren und Dienstleistungen werden hauptsächlich innerhalb des Parkperimeters und unter Verwendung lokaler Ressourcen hergestellt oder erbracht. Die Herstellerinnen und Hersteller von Waren und die Dienstleisterinnen und Dienstleister verpflichten sich, natürliche Ressourcen zu schonen, die Möglichkeiten des Recyclings zu maximieren sowie die Treibhausgas- und Schadstoffemissionen zu minimieren und deren Umweltauswirkungen generell zu reduzieren. Kurze Kreisläufe werden gefördert und der Transport von Waren auf das Minimum beschränkt.
Ethische und soziale Werte	Waren und Dienstleistungen, die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifiziert sind, stehen gleichermassen für Fairness und sozialen Ausgleich. Die Herstellerinnen und Hersteller von Waren und die Dienstleisterinnen und Dienstleister bieten ihrem Personal vorbildliche Arbeitsbedingungen, eine gerechte Entlohnung und gewährleisten den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie setzen sich für eine gerechte Verteilung des Mehrwerts entlang der Wertschöpfungskette ein. Sie garantieren Infrastrukturen und Angebote, die für alle zugänglich sind. Sie gewährleisten auch das Tierwohl.
Engagement für die Nachhaltigkeit und die Ziele des Parks	Mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifizierte Waren und Dienstleistungen tragen in den Pärken von nationaler Bedeutung dazu bei, die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen sowie die Ziele der Pärke zu erfüllen. Die Herstellerinnen und Hersteller von Waren und Dienstleisterinnen und Dienstleister verpflichten sich, diese Ziele zu unterstützen, indem sie sich im Prozess der kontinuierlichen Verbesserung in Bezug auf die Nachhaltigkeit engagieren und zu den Aufgaben und Aktivitäten des Parks beitragen.

3 Struktur und Funktionsweise

3.1 Nationale Anforderungen

Artikel 11 Buchstabe a PÄV legt fest, dass das Produktelabel der Schweizer Pärke verliehen werden kann, wenn «die Ware oder Dienstleistung im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt oder erbracht wird». Die vorliegenden Richtlinien präzisieren diese Verordnungsbestimmung, indem sie die nationalen Anforderungen beschreiben, die jedes Produkt oder jede Dienstleistung erfüllen muss.

Waren und Dienstleistungen, die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifiziert sind, gehen über die gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit des jeweiligen Sektors hinaus. Für jede Kategorie von Waren und Dienstleistungen, die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifiziert werden können, legt das BAFU in Absprache mit den Stakeholdern national gültige Mindestanforderungen fest sowie eine Liste von bestehenden Produktionsstandards und Label, welche diese Anforderungen erfüllen. Dabei berücksichtigt das BAFU den Stand des Wissens zu den ökologischen Auswirkungen, die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten und die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Branche. Synergien mit bestehenden Label und mit den freiwilligen Programmen des Bundes oder der Kantone werden gefördert. Die nationalen Anforderungen bieten eine gewisse Flexibilität und ermöglichen es, das gewünschte Nachhaltigkeitsniveau auf verschiedene Weise zu erreichen. Die nationalen Mindestanforderungen werden vom BAFU in Absprache mit den Stakeholdern oder auf deren Begehrungen hin periodisch überprüft und aktualisiert. Die nationalen Anforderungen werden im zweiten Teil dieser Richtlinien beschrieben.

3.2 Reglement des Parks für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke

Die Parkträgerschaft erstellt auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien ein Reglement für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke. Dieses Reglement umfasst die vom Park erstellten Pflichtenhefte, welche beschreiben, wie die in den vorliegenden Richtlinien festgelegten nationalen Anforderungen umgesetzt werden. Das Reglement für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke wird dem BAFU vor seiner ersten Anwendung sowie bei jeder späteren Änderung zur Genehmigung unterbreitet. Das Reglement wird dem BAFU mindestens einmal pro Periode der Programmvereinbarungen im Umweltbereich, d.h. mindestens alle 4 Jahre zur Überprüfung vorgelegt.

Dieses Reglement beinhaltet unter anderem:

- Die Liste der Kategorien oder Sortimente von Waren und Dienstleistungen, die im Park zertifizierbar sind, sowie die entsprechenden Pflichtenhefte (Art. 11 Bst. b PÄV);
- Das Gestaltungsmanual des Parks, welches die grafische Anwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke sowie die Kombination mit dem Logo des jeweiligen Parks und gegebenenfalls mit anderen Gütezeichen und Label umfasst. Dieses Gestaltungsmanual des Parks muss die Übereinstimmung mit dem vom BAFU herausgegebenen Markenhandbuch SCHWEIZER PÄRKE sowie mit den in Kapitel 3.5 des ersten Teils dieser Richtlinien aufgeführten Anforderungen gewährleisten;

-
- Die Beschreibung der Strukturen und Prozesse für die Verleihung und Kontrolle des Produktelabels in Übereinstimmung mit Artikel 23j Absatz 2 NHG sowie mit Artikel 13 PäV;
 - Eine Karte des Perimeters, innerhalb dessen das Produktelabel der Schweizer Pärke verliehen werden darf einschliesslich der angrenzenden Gemeinden im Sinne von Teil A Ziffer 5.1 der Richtlinien für Regionalmarken des Vereins Schweizer Regionalprodukte.

3.3 Partnerschaftsvereinbarung

Die nationalen Anforderungen sowie das Reglement des Parks werden in einem Vertrag zwischen der Parkträgerschaft und der Person, dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe, die eine Ware oder Dienstleistung mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifizieren und in Verkehr bringen möchte, konkretisiert. Dieser Vertrag wird als «Partnerschaftsvereinbarung» bezeichnet. Er beschreibt die gegenseitigen Verpflichtungen des Parks und der Personen oder Unternehmen, die das Produktelabel der Schweizer Pärke verwenden.

Die Partnerschaftsvereinbarung konkretisiert die in Kapitel 2 beschriebenen Ziele, Vision und Werte sowie die nationalen Anforderungen, die in Teil 2 der vorliegenden Richtlinien erläutert sind. Sie setzt das entsprechende Pflichtenheft für die zu zertifizierende Ware oder Dienstleistung gemäss dem Reglement des Parks (vgl. unten) um. Die Pärke sind frei, zusätzliche Anforderungen in der Partnerschaftsvereinbarung festzulegen.

Die Gültigkeitsdauer der Partnerschaftsvereinbarung entspricht grundsätzlich der Dauer des von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikats. Die Vereinbarung kann nach Überprüfung der Zielerreichung verlängert werden.

3.4 Voraussetzungen für die Verleihung und Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke

Gemäss Artikel 23j Absatz 2 NHG ist die Parkträgerschaft für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke zuständig. Daher muss sie jederzeit gewährleisten, dass die Voraussetzungen für die Verleihung, wie sie in Artikel 11 PäV definiert und in diesen Richtlinien präzisiert sind, eingehalten werden. Die Parkträgerschaft ist ebenfalls verantwortlich, dass das Produktelabel der Schweizer Pärke korrekt verwendet wird. Die Parkträgerschaft richtet die notwendigen Strukturen und Prozesse für die Verleihung und Kontrolle der Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke ein und hält diese im Parkreglement fest (vgl. Kap. 3.2).

Weiter hat die Parkträgerschaft die Pflicht, sich mit den Zertifizierungsstellen abzustimmen. Gemäss Artikel 13 PäV darf die Parkträgerschaft das Produktelabel der Schweizer Pärke nur dann verleihen, wenn eine akkreditierte Zertifizierungsstelle die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung zertifiziert hat, und zwar mindestens:

- Das Vorhandensein eines Reglements inklusive Pflichtenheft der betreffenden Ware oder Dienstleistung für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke, das vom BAFU genehmigt wurde und die Übereinstimmung mit Artikel 11 Buchstabe a PäV sicherstellt;
- Das Vorhandensein einer unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Park und der Person oder dem Unternehmen, die bzw. das die Ware oder Dienstleistung herstellt;
- Das Einhalten der Anforderungen gemäss Markenhandbuch SCHWEIZER PÄRKE.

Als Verantwortliche des Prozesses für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke kann die Parkträgerschaft zusätzliche Kontrollaufgaben an akkreditierte Zertifizierungsstellen delegieren.

Das Produktelabel der Schweizer Pärke wird von der Parkträgerschaft nur für die Gültigkeitsdauer des von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikats verliehen. Wird die Zertifizierung innerhalb dieses Zeitraums widerrufen, muss die Parkträgerschaft den betreffenden Personen und Unternehmen das Produktelabel der Schweizer Pärke entziehen (Art. 13 Abs. 3 PäV).

3.5 Zulässige Verwendungen des Produktelabels der Schweizer Pärke und Konsequenzen bei nicht-konformer Verwendung

Das Produktelabel der Schweizer Pärke darf nur verwendet werden, um zertifizierte Waren oder Dienstleistungen auszuzeichnen oder zu bewerben (Art. 14 PäV). Eine weitergehende Verwendung des Labels durch die Person oder das Unternehmen ohne direkten Bezug zur zertifizierten Ware oder Dienstleistung ist daher untersagt. Die zulässigen Grössen und die graphische Anwendung sind im Markenhandbuch SCHWEIZER PÄRKE aufgeführt. Die Parkträgerschaft ist verantwortlich, dass die korrekte Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke auf ihrem Gebiet gewährleistet ist.

Das BAFU empfiehlt den Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung, keine Waren oder Dienstleistungen mit ihrem Logo oder mit einem anderen Zeichen, das mit dem Park in Verbindung steht, ohne vorgängige Zertifizierung auszuzeichnen. Bei nicht-konformer Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke oder bei jeder Verwendung oder Anwendung, die der Marke SCHWEIZER PÄRKE Schaden zufügen könnten, ergreift das BAFU alle erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der Marke SCHWEIZER PÄRKE gemäss Artikel 29 Absatz 5 PäV sicherzustellen. Bei wiederholten Verstössen der Parkträgerschaft können die Massnahmen des BAFU bis zum Entzug des Parklabels gemäss Artikel 10 Absatz 3 PäV reichen.

3.6 Daten und Statistiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke

Unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG, SR 235.1) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind die Pärke von nationaler Bedeutung dafür verantwortlich, wesentliche Informationen im Zusammenhang mit der Verleihung und Verwendung des Labels zu erheben (Liste der Herstellerinnen und Hersteller von Waren und die Dienstleisterinnen und Dienstleister, zertifizierte Waren und Dienstleistungen usw.) und diese einmal jährlich an das Sekretariat der nationalen Konsultativgruppe Produktelabel der Schweizer Pärke zu übermitteln.

4 Organisation

4.1 Bundesamt für Umwelt

Das BAFU als Eigentümerin der Marke SCHWEIZER PÄRKE sorgt für den Schutz des Produktelabels der Schweizer Pärke, für die Kontrolle von dessen Verwendung sowie für seine Bekanntmachung (Art. 29 Abs. 4 PäV).

Gemäss Artikel 29 Absatz 5 PäV erlässt das BAFU die vorliegenden Richtlinien nach Anhörung der Kantone sowie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.

Das BAFU hat die alleinige Kompetenz, die Pflichtenhefte und Reglemente für das Produktelabel der Schweizer Pärke zu genehmigen, die von den Parkträgerschaften festgelegt wurden.

Das BAFU kann auf Antrag eines Parks von nationaler Bedeutung Ausnahmen von den in den vorliegenden Richtlinien festgelegten nationalen Anforderungen genehmigen, sofern die im NHG und in der PäV enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Um das BAFU in Fragen rund um das Produktelabel der Schweizer Pärke zu beraten, ernennt und finanziert es ein Expertengremium, die nationale Konsultativgruppe für das Produktelabel der Schweizer Pärke. Das BAFU kann bei Bedarf zusätzliche Aufgaben an dieses Gremium delegieren.

4.2 Bundesamt für Landwirtschaft und Staatssekretariat für Wirtschaft

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) werden konsultiert und geben ihr Einvernehmen zu den vorliegenden Richtlinien (Art. 29 Abs. 5 PäV). Sie sind als Beobachter in die nationale Konsultativgruppe für das Produktelabel der Schweizer Pärke eingebunden und beraten das BAFU in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, insbesondere der Landwirtschaft und des Tourismus.

4.3 Nationale Konsultativgruppe für das Produktelabel der Schweizer Pärke

Die nationale Konsultativgruppe für das Produktelabel der Schweizer Pärke (nachfolgend Konsultativgruppe genannt) wird vom BAFU eingesetzt, um es in den Belangen des Labels zu beraten. Die Aufgaben der Konsultativgruppe sind folgende:

- Verfassen von Stellungnahmen zu den Reglementen der Parkträgerschaften für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den vorliegenden Richtlinien.
- Verfassen von Stellungnahmen zuhanden des BAFU bei Anträgen auf Ausnahmen von den nationalen Anforderungen.
- Veröffentlichen und Aktualisieren, nach vorgängiger Genehmigung durch das BAFU, einer Liste von Nachhaltigkeitsstandards, die den in Teil 2 der vorliegenden Richtlinien genannten Anforderungen entsprechen.
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Richtlinien für das Produktelabel der Schweizer Pärke, z. B. Anforderungen für neue Kategorien von Waren oder Dienstleistungen oder inhaltliche Anpassung von bestehenden Anforderungen.
- Bieten einer Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den Pärken und den Nutzerinnen und Nutzern des Labels.
- Gewährleisten einer Referenz- und Fachorganisation für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke.
- Bearbeiten von Aufträgen des BAFU im Zusammenhang mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke.

Die Konsultativgruppe besteht aus:

- Vertreterinnen und Vertretern der Schweizer Pärke von nationaler Bedeutung.
- Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Interessengruppen, die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke in Verbindung stehen (z. B. Regionalmarken, Wirtschaftsverbände, Produzentenorganisationen, Konsumentenvereinigungen, Umweltverbände).
- Unabhängigen Expertinnen und Experten im Bereich Nachhaltigkeit.
- Den betroffenen Bundesämtern (BAFU, BLW, SECO), die in der Gruppe einen Beobachterstatus haben.

Zusätzliche Expertinnen und Experten können je nach Bedarf oder zu bearbeitenden Themen eingeladen werden (z. B. aus dem Bereich der Zertifizierung, einer spezifischen Branche usw.).

Thematische Untergruppen mit oder ohne externe Partner können nach Bedarf gebildet werden. Das Sekretariat der Konsultativgruppe für das Produktelabel der Schweizer Pärke wird vom Netzwerk Schweizer Pärke geführt. Die Konsultativgruppe trifft sich nach Bedarf etwa viermal im Jahr.

4.4 Parkträgerschaft

Die Parkträgerschaft ist zuständig für folgende Aufgaben:

- Sie verleiht «den Personen und Betrieben, die im Park auf nachhaltige Weise Waren herstellen oder Dienstleistungen erbringen» (Art. 23j Abs. 2 NHG), auf Antrag das Produktelabel der Schweizer Pärke. Um diese Aufgabe zu erfüllen, koordiniert die Parkträgerschaft alle Schritte und Prozesse zur Verleihung und Kontrolle, die in Kapitel 3 der vorliegenden Richtlinien festgelegt sind.
- Sie fördert das Produktelabel der Schweizer Pärke sowohl als Instrument der Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen als auch als Instrument zur Erreichung der Ziele der Charta des Parks.
- Sie setzt die vorliegenden Richtlinien in einem Reglement für die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke um, das dem BAFU über die Konsultativgruppe zur Genehmigung vorgelegt wird.
- Sie richtet alle Anträge auf Ausnahmen von den nationalen Anforderungen über die Konsultativgruppe an das BAFU.
- Sie stellt sicher, dass die Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke im Parkgebiet den gesetzlichen Grundlagen (NHG und PÄV) entspricht und die Anforderungen dieser Richtlinien sowie des Markenhandbuchs SCHWEIZER PÄRKE erfüllt sind. Im Falle einer nicht-konformen Verwendung bezieht die Parkträgerschaft das BAFU und die Zertifizierungsstellen ein.
- Sie führt eine Statistik über die Anzahl und Kategorien von zertifizierten Waren und Dienstleistungen. Diese Informationen werden jährlich an das Sekretariat der Konsultativgruppe geliefert, wobei die Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz gewährleistet wird.
- Sie kontrolliert die Erreichung der in den Partnerschaftsvereinbarungen festgelegten Ziele. Bei Nichteinhaltung der Ziele verlangt der Park, dass der unrechtmässige Zustand umgehend beseitigt wird. Bleibt die beanstandete Situation bestehen, wird die Partnerschaftsvereinbarung aufgelöst. Die Kontrolle über die Erreichung der in den Partnerschaftsvereinbarungen festgelegten Ziele kann an eine Zertifizierungsstelle delegiert werden.
- Sie koordiniert die Kontrollaufgaben der akkreditierten Zertifizierungsstellen sowie der Interaktionen zwischen Personen und Unternehmen, die das Produktelabel der Schweizer Pärke verwenden, und den Zertifizierungsstellen.

Die Parkträgerschaft kann über die Konsultativgruppe auch Änderungsanträge zu den Richtlinien für das Produktelabel der Schweizer Pärke an das BAFU richten.

4.5 Akkreditierte Zertifizierungsstelle

Jede Zertifizierungsstelle, die eine Ware oder Dienstleistung mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifizieren will, muss für den Geltungsbereich der PäV akkreditiert sein (Art. 13 Abs. 1 PäV). Die Zertifizierungsstelle ist beauftragt:

- Das Kontrollhandbuch für die nationalen Anforderungen im Zusammenhang mit der betreffenden Waren- oder Dienstleistungskategorie zu erstellen und es – ebenfalls bei jeder Änderung oder Aktualisierung – dem BAFU sowie der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Voraussetzungen für die Verleihung und Verwendung des Produktelabels der Schweizer Pärke zu kontrollieren, wie sie in Kapitel 3.4 des Teils 1 dieser vorliegenden Richtlinien festgelegt sind.
- Sich mit der Parkträgerschaft zu koordinieren, um einen reibungslosen Ablauf der Kontrollen sicherzustellen und eine angemessene Verteilung der Kontrollaufgaben zwischen dem Park und der Zertifizierungsstelle zu garantieren.
- Alle möglichen Synergien mit Zertifizierungsprozessen im Zusammenhang mit anderen Labels anzustreben, um den Zeitbedarf für und die Kosten der Kontrollen zu minimieren.
- Die Ergebnisse der Kontrollen zusammen mit dem Entscheid den Herstellerinnen und Herstellern von Waren beziehungsweise den Dienstleisterinnen und Dienstleistern und den betroffenen Pärken schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitzuteilen.
- Eine Kopie der ausgestellten Zertifikate an die Parkträgerschaft weiterzuleiten.
- Das BAFU bei grösseren Verstössen schriftlich zu informieren und Verstösse gegen geltende Gesetze bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Teil 2: Nationale Anforderungen an die Waren und Dienstleistungen

Dieser zweite Teil der Richtlinien präzisiert die nationalen Anforderungen für jede Kategorie von Waren und Dienstleistungen, die mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke zertifiziert werden können.

Grundsätzlich ist jede Ware oder Dienstleistung zertifizierbar, für die die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nachgewiesen werden kann. Es gibt dafür vier Bedingungen:

- Die Ware oder Dienstleistung muss im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt oder erbracht werden (Art. 11 Bst. a PäV).
- Ein von der Parkträgerschaft erlassenes Pflichtenheft, das die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung gewährleistet, wurde vom BAFU genehmigt (Art. 11 Bst. b PäV).
- Es besteht eine konkrete Nachfrage von Personen oder Unternehmen nach der Zertifizierung der betreffenden Ware oder Dienstleistung (Art. 12 Abs. 2 PäV).
- Eine akkreditierte Zertifizierungsstelle kann die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung bescheinigen (Art. 13 Abs. 1 PäV).

Neue Kategorien von nationalen Anforderungen

Möchte eine Parkträgerschaft eine Ware oder Dienstleistung aus einer Kategorie, für welche das BAFU in den vorliegenden Richtlinien keine nationalen Anforderungen definiert hat, mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke auszeichnen, kann sie, sofern die vier oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dem BAFU einen Vorschlag für ein Pflichtenheft unterbreiten. Wenn das BAFU nach vorangehender Prüfung durch die Konsultativgruppe feststellt, dass das Pflichtenheft die rechtlichen Anforderungen erfüllt, kann es die Kennzeichnung für eine bestimmte Zeit bis zu einer nächsten Aktualisierung der vorliegenden Richtlinien genehmigen.

1 Lebensmittel

1.1 Nationale Anforderungen

1.1.1 Die bestimmende Region für das Produktelabel der Schweizer Pärke ist der Perimeter des Parks. Das Lebensmittel muss im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt werden (Art. 11 Bst. a PäV).

1.1.2 Als «im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen hergestellt» gilt ein Lebensmittel, das mindestens die Richtlinien für Regionalmarken des Vereins Schweizer Regionalprodukte Teil A, B1 oder B2 erfüllt².

1.1.3 Als «auf nachhaltige Weise hergestellt» gilt ein Lebensmittel, dessen Produktionsverfahren mindestens die in der Tabelle A1 unten aufgeführten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.

Tab. A1: Nachhaltigkeitsanforderungen an Lebensmittel aus Schweizer Pärken

Werte	Anforderungen
A. Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft	1. Es werden Massnahmen ergriffen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken. 2. Massnahmen sind getroffen, um die Verluste von Stickstoff und Phosphor in die Umwelt zu reduzieren. 3. Massnahmen zur Erhaltung oder Aufwertung von Natur und Landschaft werden durchgeführt.
B. Unterstützung der regionalen und zirkulären Wirtschaft	4. Massnahmen zur Verringerung der Nutzung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Energie, Biomasse, etc.), zur Verbesserung des Recyclings sowie zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen, der Schadstoffe und der Auswirkung auf die Umwelt im Allgemeinen, werden umgesetzt.
C. Ethische und soziale Werte	5. Massnahmen, die eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung und vorbildliche Arbeitsbedingungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten, werden umgesetzt. 6. Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls werden umgesetzt.
D. Engagement für die Nachhaltigkeit und die Ziele des Parks	7. Massnahmen, die zur kontinuierlichen Verbesserung im Bereich der Nachhaltigkeit oder zu den Zielen des Parks beitragen, werden in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt und von den beteiligten Parteien umgesetzt.

1.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke

- 1.2.1 Gemäss Artikel 11 Buchstabe b PäV darf ein Lebensmittel nur dann mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke ausgezeichnet werden, wenn ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, welches die Angaben zur Erfüllung der in Ziffer 1.1 genannten Anforderungen beschreibt.
- 1.2.2 Wenn das Lebensmittel oder die landwirtschaftlichen Zutaten, aus denen es besteht, bereits nach einem bestehenden Nachhaltigkeitslabel zertifiziert ist bzw. sind, z. B. nach der Verordnung über die biologische Landwirtschaft, sind alle oder ein Teil der Anforderungen gemäss Tabelle A1 automatisch erfüllt. Die Konsultativgruppe veröffentlicht und aktualisiert nach Genehmigung des BAFU eine Liste von Nachhaltigkeitsstandards, die eine oder mehrere der in Tabelle A1 genannten Anforderungen erfüllen.
- 1.2.3 Wenn eine oder mehrere der in Tabelle A1 aufgeführten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie für die Produktionsart nicht anwendbar sind, insbesondere aufgrund von regionalen Besonderheiten oder unverhältnismässigen wirtschaftlichen Kosten, kann die Parkträgerschaft ein gleichwertiges Pflichtenheft erstellen, welches die alternativen Kriterien und die Anforderungen beschreibt, die das Lebensmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichen muss. Dieses Pflichtenheft muss der Konsultativgruppe zur Begutachtung und dem BAFU zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 1.2.4 Anträge auf Ausnahmen von den Anforderungen an die Regionalität gemäss Ziffer 1.1.2 müssen den in den Richtlinien für Regionalmarken vorgesehenen Bestimmungen entsprechen. Die in Artikel 11 Buchstabe a PäV aufgeführten Anforderungen müssen jederzeit eingehalten werden. Anträge auf Ausnahmen sind der Konsultativgruppe zur Prüfung und dem BAFU zur Genehmigung vorzulegen.

1.3 Genehmigung durch das BAFU

- 1.3.1 Das BAFU stützt sich bei seiner Stellungnahme zu den von den Pärken eingereichten Pflichtenheften auf die Anforderungen in Tabelle A1.
- 1.3.2 Die Konsultativgruppe berät das BAFU und gibt Stellungnahmen ab zu den von den Parkträgerschaften erstellten Pflichtenheften sowie zu den Ausnahmegesuchen.

2 Non-Food-Produkte

2.1 Nationale Anforderungen

- 2.1.1 Die bestimmende Region für das Produktelabel der Schweizer Pärke ist der Perimeter des Parks. Das Non-Food-Produkt muss im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt werden (Art. 11 PäV).
- 2.1.2 Als «im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen hergestellt» gilt ein Non-Food-Produkt, das den Richtlinien für Regionalmarken des Vereins Schweizer Regionalprodukte Teil A und C1³ oder einem anderen qualitativ gleichwertigen Standard entspricht, welcher die Regionalität garantiert.
- 2.1.3 «Auf nachhaltige Weise hergestellt» ist jedes Non-Food-Produkt, dessen Produktionsverfahren die in Teil 1 Kapitel 2.3 der vorliegenden Richtlinien genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.

2.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke

- 2.2.1 Gemäss Artikel 11 Buchstabe b PäV darf ein Non-Food-Produkt nur dann mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke ausgezeichnet werden, wenn ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, welches die Angaben zur Erfüllung der in Ziffer 2.1 genannten Anforderungen beschreibt.
- 2.2.2 Die Konsultativgruppe veröffentlicht und aktualisiert nach Genehmigung durch das BAFU eine Liste von Nachhaltigkeitsstandards, die die unter Ziffer 2.1 genannten Anforderungen vollständig oder teilweise erfüllen.
- 2.2.3 Wenn eine oder mehrere der in Teil 1 Kapitel 2.3 aufgelisteten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie für die Produktionsart nicht anwendbar sind, insbesondere aufgrund regionaler Besonderheiten oder unverhältnismässiger wirtschaftlicher Kosten, kann die Parkträgerschaft ein gleichwertiges Pflichtenheft erstellen, welches die alternativen Kriterien und die Anforderungen beschreibt, die das Non-Food-Produkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichen muss. Dieses Pflichtenheft muss der Konsultativgruppe zur Begutachtung sowie dem BAFU zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 2.2.4 Anträge auf Ausnahmen von den Anforderungen an die Regionalität gemäss Ziffer 2.1.2 müssen den in den Richtlinien für Regionalmarken vorgesehenen Bestimmungen entsprechen. Die in Artikel 11 Buchstabe a PäV aufgeführten Anforderungen müssen jederzeit eingehalten werden. Anträge auf Ausnahmen sind der Konsultativgruppe zur Prüfung und dem BAFU zur Genehmigung vorzulegen.

2.3 Genehmigung durch das BAFU

- 2.3.1 Das BAFU stützt sich bei seiner Stellungnahme zu den von den Pärken eingereichten Pflichtenheften auf die in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinien aufgelisteten Nachhaltigkeitsanforderungen.
- 2.3.2 Die Konsultativgruppe berät das BAFU und gibt Stellungnahmen ab zu den von den Parkträgerschaften erstellten Pflichtenheften sowie zu den Ausnahmegerüsten.

3 Hotellerie

3.1 Nationale Anforderungen

- 3.1.1 Die bestimmende Region für das Produktelabel der Schweizer Pärke ist der Perimeter des Parks. Die Hotellerie-Dienstleistung muss im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise erbracht werden (Art. 11 PäV).
- 3.1.2 Als «im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen erbracht» gilt eine Hotellerie-Dienstleistung, die auf dem Gebiet des Parks erbracht wird.
- 3.1.3 Als «auf nachhaltige Weise erbracht» gilt jede Hotellerie-Dienstleistung, deren Produktionsweise die in Teil 1 Kapitel 2.3 der vorliegenden Richtlinien genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.

3.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke

- 3.2.1 Gemäss Artikel 11 Buchstabe b PäV darf eine Hotellerie-Dienstleistung eines Anbieters nur dann mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke ausgezeichnet werden, wenn ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, welches die Angaben zur Erfüllung der in Ziffer 3.1 genannten Anforderungen beschreibt.
- 3.2.2 Die Konsultativgruppe veröffentlicht und aktualisiert nach Genehmigung durch das BAFU eine Liste von Nachhaltigkeitsstandards, die die unter Ziffer 3.1 genannten Anforderungen vollständig oder teilweise erfüllen.
- 3.2.3 Wenn ein oder mehrere der in Teil 1 Kapitel 2.3 der vorliegenden Richtlinien aufgeführten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie insbesondere aufgrund regionaler Besonderheiten oder unverhältnismässiger wirtschaftlicher Kosten nicht anwendbar sind, kann die Parkträgerschaft ein qualitativ gleichwertiges Pflichtenheft erstellen, welches die alternativen Kriterien und die Anforderungen beschreibt, die der Hotellerie-Betrieb innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichen muss. Dieses Pflichtenheft muss der Konsultativgruppe zur Begutachtung und dem BAFU zur Genehmigung vorgelegt werden.

3.3 Genehmigung durch das BAFU

- 3.3.1 Das BAFU stützt sich bei seiner Stellungnahme zu den von den Pärken eingereichten Pflichtenheften auf die in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinien aufgelisteten Nachhaltigkeitsanforderungen.
- 3.3.2 Die Konsultativgruppe berät das BAFU und gibt Stellungnahmen ab zu den von den Parkträgerschaften erstellten Pflichtenheften sowie zu den Ausnahmegesuchen.

4 Verpflegung

4.1 Nationale Anforderungen

- 4.1.1 Die bestimmende Region für das Produktelabel der Schweizer Pärke ist der Perimeter des Parks. Die Verpflegungsdienstleistung muss im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise erbracht werden (Art. 11 PäV).
- 4.1.2 Als «im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise erbracht» gilt eine Verpflegungsdienstleistung, die den Richtlinien für Regionalmarken des Vereins Schweizer Regionalprodukte Teil A und B3 oder B4⁴ oder einem anderen qualitativ gleichwertigen Standard entspricht, welcher die Regionalität garantiert.
- 4.1.3 Als «auf nachhaltige Weise erbracht» gilt jede Verpflegungsdienstleistung, welche die in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinie genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.

4.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke

- 4.2.1 Gemäss Artikel 11 Buchstabe b PäV darf die Verpflegungsdienstleistung eines Anbieters nur dann mit dem Produktelabel der Schweizer Pärke ausgezeichnet werden, wenn ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, welches die Angaben zur Erfüllung der in Ziffer 4.1 genannten Anforderungen beschreibt.
- 4.2.2 Die Konsultativgruppe veröffentlicht und aktualisiert nach Genehmigung durch das BAFU eine Liste von Nachhaltigkeitsstandards, die die unter Ziffer 4.1 genannten Anforderungen vollständig oder teilweise erfüllen.
- 4.2.3 Wenn ein oder mehrere der in Teil 1 Kapitel 2.3 der vorliegenden Richtlinien aufgeführten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie insbesondere aufgrund regionaler Besonderheiten oder unverhältnismässiger wirtschaftlicher Kosten nicht anwendbar sind, kann die Parkträgerschaft ein qualitativ gleichwertiges Pflichtenheft erstellen, welches die alternativen Kriterien und die Anforderungen beschreibt, die der Verpflegungsbetrieb innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichen muss. Dieses Pflichtenheft muss der Konsultativgruppe zur Begutachtung und dem BAFU zur Genehmigung vorgelegt werden.

4.3 Genehmigung durch das BAFU

- 4.3.1 Das BAFU stützt sich bei seiner Stellungnahme zu den von den Pärken eingereichten Pflichtenheften auf die in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinien aufgelisteten Nachhaltigkeitsanforderungen.
- 4.3.2 Die Konsultativgruppe berät das BAFU und gibt Stellungnahmen ab zu den von den Parkträgerschaften erstellten Pflichtenheften sowie zu den Ausnahmegesuchen.

5 Weitere touristische Dienstleistungen (Animation, Freizeit, Ausflüge etc.)

5.1 Nationale Anforderungen

- 5.1.1 Die bestimmende Region für das Produktelabel der Schweizer Pärke ist der Perimeter des Parks. Die Dienstleistung muss im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise erbracht werden (Art. 11 PäV).
- 5.1.2 Als «im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen erbracht» gilt jede Dienstleistung im Bereich Tourismus, die hinsichtlich der Dauer der Aktivität hauptsächlich im Parkgebiet stattfindet.
- 5.1.3 Als «auf nachhaltige Weise erbracht» gilt eine touristische Dienstleistung, die die in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinie genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt. Touristische Dienstleistungen dürfen in keinem Fall die Schutzgebiete des Parks beeinträchtigen.

5.2 Voraussetzungen für die Verleihung des Produktelabels der Schweizer Pärke

- 5.2.1 Gemäss Artikel 11 Buchstabe b PäV darf das Produktelabel der Schweizer Pärke einem Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Tourismus nur dann vergeben werden, wenn ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, welches die Angaben zur Erfüllung der in Ziffer 5.1 genannten Anforderungen beschreibt.
- 5.2.2 Die Konsultativgruppe veröffentlicht und aktualisiert nach Genehmigung durch das BAFU eine Liste von Nachhaltigkeitsstandards, die die unter Ziffer 5.1 genannten Anforderungen vollständig oder teilweise erfüllen.
- 5.2.3 Wenn ein oder mehrere der in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinie aufgeführten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie insbesondere aufgrund regionaler Besonderheiten und unverhältnismässiger wirtschaftlicher Kosten nicht anwendbar sind, kann die Parkträgerschaft ein qualitativ gleichwertiges Pflichtenheft erstellen, welches die alternativen Kriterien und die Anforderungen beschreibt, die die touristische Dienstleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreichen muss. Dieses Pflichtenheft muss der Konsultativgruppe zur Begutachtung und dem BAFU zur Genehmigung vorgelegt werden.

5.3 Genehmigung durch das BAFU

5.3.1 Das BAFU stützt sich bei seiner Stellungnahme zu den von den Pärken eingereichten Pflichtenheften auf die in Teil 1 Kapitel 2.3 dieser Richtlinien aufgelisteten Nachhaltigkeitsanforderungen.

5.3.2 Die Konsultativgruppe berät das BAFU und gibt Stellungnahmen ab zu den von den Parkträgerschaften erstellten Pflichtenheften sowie zu den Ausnahmegerüsten.